

Datum: 28 September 2023

**Jahreshauptversammlung der Russell Investment Company II p.l.c. (die „Gesellschaft“), eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.**

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

Wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber der Gesellschaft, um Ihnen mitzuteilen, dass die Direktoren der Gesellschaft (die „**Direktoren**“) beschlossen haben, eine Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „**JHV**“) einzuberufen, die am 20. Oktober 2023 um 10:00 am Uhr irischer Zeit in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet und als besondere Tagesordnungspunkte einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) enthält, wie nachstehend in Abschnitt 1 näher beschrieben.

In diesem Dokument verwendete nicht anders definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“).

## 1 **Änderungen an der Satzung**

1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilsinhaber und der Anforderungen der Zentralbank werden bestimmte Änderungen an der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend näher ausgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind nicht inhaltlicher Natur, sondern vielmehr auf Änderungen beschränkt, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen der Satzung allen vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der aktuellen Marktpraxis seit der letzten Aktualisierung der Satzung am 2. Oktober 2020 entsprechen. Daher sind die Direktoren der Auffassung, dass die Satzung aktualisiert werden sollte. In bestimmten Fällen erfordert dies zusätzliche Angaben und in anderen Fällen Änderungen an bestehenden Bestimmungen (z. B. die Erweiterung des Verzeichnisses der eingeschränkten Anleger). Außerdem werden Bestimmungen gestrichen, die nicht länger den vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen beziehungsweise der aktuellen Marktpraxis entsprechen (z. B. Ausgabe von Anteilsscheinen).

1.2 Zu den hauptsächlichen vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung gehören:

- (a) **Auflösung von Teilfonds:** Es wurden Aktualisierungen zur Klarstellung vorgenommen, um die Gründe zu berücksichtigen, aus denen Teilfonds aufgelöst werden können, darunter *unter anderem*:
- (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds das Mindestfondsvolumen unterschreitet;
  - (ii) wenn die Anteilsinhaber durch qualifizierten Beschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;
  - (iii) wenn es im Prospekt vorgesehen ist;
  - (iv) wenn innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde; und
  - (v) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen.

Ferner werden die Verfahrensschritte bei Auflösung eines Teilfonds in die Satzung aufgenommen.

- (b) **Konsolidierung und Unterteilung von Anteilen:** Es werden Bestimmungen aufgenommen, die insbesondere ermöglichen:
- (i) dass die Direktoren das Anteilskapital der Gesellschaft ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen können; und
  - (ii) dass die Direktoren vorbehaltlich der Bestimmungen des Act einen oder mehrere Anteile in Anteile von geringerem Betrag oder Wert unterteilen können.
- (c) **Umwandlung von Anteilen:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um:
- (i) es den Direktoren zu erlauben, Anteile einer Klasse eines Teilfonds zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds auszutauschen; und
  - (ii) zu berücksichtigen, dass die Direktoren nach ihrem Ermessen die Ausführung von Umwandlungsanträgen ablehnen können.
- (d) **Anteilsscheine:** Die Satzung wurde dahingehend aktualisiert, dass keine Anteilsscheine ausgegeben werden und stattdessen eine schriftliche Bestätigung des Eintrags in das Register der Anteilsinhaber erfolgt (wobei darauf verwiesen wird, dass in der Praxis keine Anteilsscheine ausgegeben werden).
- (e) **Verspätete Zahlung/mangelnde freie Verfügbarkeit von Mitteln:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um klarzustellen, dass das Unternehmen einem Antragsteller alle Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen kann, die dem Unternehmen dadurch entstehen, dass die vollständige Zahlung für Anteile oder frei verfügbare Gelder nicht innerhalb der von den Direktoren festgelegten Frist eingeht. Dem Antragsteller können ferner Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden.
- (f) **Eingeschränkte Anleger:** Das Verzeichnis der Anleger, die als eingeschränkte Anleger gelten (d. h. die **keine** qualifizierten Inhaber darstellen) ist erweitert worden. Die Satzung wurde auch aktualisiert, um vorzusehen, dass die Direktoren die Anteile eines eingeschränkten Anlegers gemäß den Bedingungen der Satzung und des Act zwangsweise übertragen können.
- (g) **Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um zusätzliche Gründe für die vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts aufzunehmen, nämlich:
- (i) wenn dies nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; und
  - (ii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Anteilsinhaber, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.
- (h) **Geringfügige zusätzliche Aktualisierungen, darunter:**
- (i) die Klarstellung, dass Zeichneranteile mit Stimmrechten ausgestattet sind;
  - (ii) eine Klarstellung zu den Wegen, über die den Direktoren Mitteilungen über Versammlungen zugehen können;

- (iii) die Aufnahme bestimmter *De-minimis*-Regelungen zur Zahlung von Ausschüttungen; und
- (iv) sonstige zusätzliche Aktualisierungen, um dem Zeitverlauf Rechnung zu tragen.

## 2 **Abschnitt 2 – Annahme der aktualisierten Satzung**

- 2.1 Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind in **Anhang I** dieses Schreibens enthalten. Alternativ können Sie ein Exemplar der Satzung mit und ohne Markierung der Änderungen von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter beziehen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, ohne weitere Vorankündigung an die Anteilssinhaber weitere unwesentliche Änderungen an der Satzung zur Genehmigung durch die Anteilssinhaber auf der JHV vorzunehmen. Weitere wesentliche Änderungen erfordern jedoch die Genehmigung der Anteilssinhaber, die vor der JHV davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 2.2 Die neue Satzung kann erst angenommen werden, wenn sie im Wege eines qualifizierten Beschlusses der Anteilssinhaber der Gesellschaft genehmigt wurde. Qualifizierte Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie von mindestens 75 % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen jeden Beschluss unterstützt werden. Wird der in der Einladung dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilssinhaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.
- 2.3 Zu diesem Zweck wird den Anteilssinhabern auf der für den am 20. Oktober 2023 um 10:00 am Uhr irischer Zeit anberaumten JHV folgender qualifizierter Beschluss vorgelegt:  
*„Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 28 September 2023 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als Satzung der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.“*
- 2.4 Die beschlussfähige Mehrheit für die JHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilssinhaber. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die JHV anberaumten Zeitpunkt oder während einer JHV keine Beschlussfähigkeit vor, wird die JHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.
- 2.5 Sollten die Anteilssinhaber für die Änderungen stimmen, beabsichtigen die Direktoren, diese Änderungen in einen aktualisierten Prospekt aufzunehmen, der zu gegebener Zeit erstellt und den Anlegern auf Anfrage vom Administrator kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

## 3 **Zu ergreifende Maßnahmen**

- 3.1 Um die in diesem Rundschreiben dargelegten Vorschläge zu prüfen, sollten Sie zunächst sämtliche beigefügten Unterlagen durchlesen.
- 3.2 In **Anhang II** zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Mitteilung über eine JHV der Anteilssinhaber der Gesellschaft, die am 20. Oktober 2023 um 10:00 am Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, auf der den Anteilssinhabern ein qualifizierter Beschluss zur Änderung der Satzung vorgelegt wird. Die Anteilssinhaber sollten entweder abstimmen, in dem sie an der JHV teilnehmen oder, indem sie die diesem Rundschreiben beigefügte Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und zurücksenden.

- 3.3 Eine Stimmrechtsvollmacht, die es Ihnen ermöglicht, auf der JHV abzustimmen, ist diesem Rundschreiben in Anhang III beigefügt. Bitte beachten Sie die auf das Formular aufgedruckten Hinweise, die Ihnen helfen, das Formular auszufüllen und zurückzusenden.
- 3.4 Um gültig zu sein, muss Ihre Stimmrechtsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem zur Veranstaltung der JHV oder der vertagten JHV festgesetzten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder an einem anderen in der Mitteilung über die JHV angegebenen Ort eingehen. Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie trotzdem an der JHV teilnehmen und abstimmen. Unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.

#### 4 **Datum des Inkrafttretens**

- 4.1 Wird der qualifizierte Beschluss zur Genehmigung der Änderung an der Satzung gefasst, treten die Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte Satzung bei der Zentralbank und beim Companies Registration Office eingereicht ist.

#### 5 **Kosten**

- 5.1 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung der Satzung und des Prospekts werden von der Gesellschaft getragen.

#### 6 **Empfehlung**

- 6.1 Die Direktoren sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der Satzung im besten Interesse der Anteilhaber in ihrer Gesamtheit ist. Sie empfehlen Ihnen dementsprechend, für den in der Mitteilung über die JHV dargelegten qualifizierten Beschluss zu stimmen.
- 6.2 Wir wären dankbar für Ihre Unterstützung der Beschlüsse durch persönliche Anwesenheit auf der JHV oder einen Stimmrechtsvertreter. Wenn Sie nicht an der JHV teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die beigefügte Vollmacht gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aus.
- 6.3 Der aktualisierte Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) der Gesellschaft sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von den einzelnen örtlichen Vertretern in den Ländern zu beziehen, in denen die Gesellschaft registriert ist, u. a. vom Schweizer Vertreter Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, (die Schweizer Zahlstelle ist die Banque Cantonale de Genève, 17, Quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz) sowie von der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited Zweigniederlassung Frankfurt, Opernturm, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich entweder an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

---

Direktor  
für und im Namen von  
**Russell Investment Company II p.l.c.**

*Anhang I: Satzung mit markierten Änderungen*

*Anhang II: Mitteilung über die JHV der Gesellschaft*  
*Anhang III: Stimmrechtsvollmacht für die JHV der Gesellschaft*

**Russell Investment Company II p.l.c.**  
**ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds**  
**(der „Fonds“)**

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 334632

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

**HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT**, dass eine Jahreshauptversammlung (die „JHV“) der Gesellschaft am 20. Oktober 2023 um 10:00 am Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:-

1. Genehmigung und Annahme der geänderten Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 28 September 2023 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, als Satzung der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
2. Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;
3. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;
4. Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer; und
5. Sonstiges.

Datum: 28 September 2023

**Im Auftrag der Direktoren**

*MFD Secretaries Limited*

---

**Company Secretary**

**Anmerkung:** Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der JHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilinhaber der Gesellschaft sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 am Uhr (irischer Zeit) am 18. Oktober 2023 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an [russellproxies@maples.com](mailto:russellproxies@maples.com) eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an [russellproxies@maples.com](mailto:russellproxies@maples.com) spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY II PUBLIC LIMITED COMPANY**  
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds  
(der „Fonds“)

**STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

**Bitte ausfüllen:**  
Name des eingetragenen Anteilinhabers 1 \_\_\_\_\_  
Eingetragene Adresse Zeile 1 \_\_\_\_\_  
Eingetragene Adresse Zeile 2 \_\_\_\_\_  
Eingetragene Adresse Zeile 3 \_\_\_\_\_  
Eingetragene Adresse Zeile 4 \_\_\_\_\_  
Kontonummer: \_\_\_\_\_

Ich/Wir \_\_\_\_\_ als Anteilinhaber der vorstehend genannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Gesellschaft oder andernfalls \_\_\_\_\_ oder andernfalls Herrn Shane Toomey, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der Direktoren der Gesellschaft zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in meinem/unserem Namen auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 20. Oktober 2023 um 10:00 am Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

**Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Wenn Sie sich mit dieser Vollmacht bei der Abstimmung für oder gegen einen Beschluss enthalten möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das entsprechende Feld unten unter der Überschrift „Enthaltung“. Ansonsten wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.**

<b>BESCHLÜSSE</b>			
<b>Ordentliche Tagesordnungspunkte</b>	<b>DAFÜR</b>	<b>DAGEGEN</b>	<b>ENTHALTUNG</b>
Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. März 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;			
Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer; und			
Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.			
<b>Besondere Tagesordnungspunkte</b>	<b>DAFÜR</b>	<b>DAGEGEN</b>	<b>ENTHALTUNG</b>
Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom 28 September 2023 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom			

Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als Satzung der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.			
--	--	--	--

Unterschrift 1  Datum:

(Name in Druckbuchstaben) \_\_\_\_\_

Unterschrift 2  
(Falls erforderlich)  Datum:

(Name in Druckbuchstaben) \_\_\_\_\_

#### HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

- (a) Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.
- (b) Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.
- (c) Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.
- (d) Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.
- (e) Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 am Uhr (irischer Zeit) am 18. Oktober 2023 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an [russellproxies@maples.com](mailto:russellproxies@maples.com) eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.
- (f) Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der JHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an [russellproxies@maples.com](mailto:russellproxies@maples.com) spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.



Zertifikatsnummer 334632

COMPANIES ACT 2014  
und

DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 BETREFFEND DIE RICHTLINIE DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR  
GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN) IN DER JEWEILS  
GÜLTIGEN FASSUNG

INVESTMENTFONDS  
MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

GRÜNDUNGSURKUNDE  
UND  
SATZUNG

betreffenden

RUSSELL INVESTMENT COMPANY II  
PUBLIC LIMITED COMPANY

(angenommen durch Sonderbeschlüsse, einschließlich des Sonderbeschlusses vom ~~2. Oktober~~  
~~2020~~ Datum einfügen ~~2023~~)

„Wirtschaftsprüfer“ bezeichnet die derzeitigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung“ bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in der die Anteile begeben werden.

„Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich aller seiner Ausschüsse.

„Geschäftstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, die im Prospekt angegeben werden können.

„Zentralbank“ bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“ bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form, sowie diesbezüglich jeweils von der Zentralbank herausgegebene Leitlinien.

„Volle Tage“ bezeichnet in Bezug auf die Frist einer Mitteilung den Zeitraum mit Ausnahme des Tages, an dem die Mitteilung gemacht wird oder als gemacht gilt, und des Tages, für den sie abgegeben wird oder an dem sie wirksam werden soll.

„Kommission“ bezeichnet den Betrag bzw. die Beträge, der bzw. die bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft zu zahlen ist/ sind und der/ die in jedem Fall 5 % der Zeichnungsgelder bzw. 3 % der Rücknahmegelder nicht übersteigen darf/ dürfen und der/ die von den Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern abgezogen werden kann/ können.

„Gesellschaft“ bezeichnet die Gesellschaft, deren Name in der Überschrift dieser Satzung erscheint.

„Companies Act“ bezeichnet den Companies Act 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

„CRS“ bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards;

„Handelstag“ bezeichnet den oder die Geschäftstage, die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen und die im Prospekt angegeben werden können, vorausgesetzt, dass es in Bezug auf jeden Teilfonds mindestens 2 Handelstage pro Monat gibt. Im Falle von Änderungen an einem Handelstag werden die Direktoren jeden Anteilsinhaber zu dem Zeitpunkt

und in der von der Verwahrstelle genehmigten Weise, angemessen darüber in Kenntnis setzen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden an einem Handelstag bewertet.

„Verwahrstelle“ bezeichnet eine Kapitalgesellschaft, die gemäß den jeweils geltenden OGAW-Vorschriften als Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird und jeweils tätig ist;

„Verwahrstellenvereinbarung“ bezeichnet den jeweils gültigen Vertrag zwischen der Gesellschaft, und der ~~Verwaltungsgesellschaft~~ der Verwahrstelle über die Ernennung und die Aufgaben der Verwahrstelle.

„Verwässerungsausgleich“ bezeichnet eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, die ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen wird, die Auswirkungen von Transaktionsgebühren und Handelsspannen auf die Anteile der Anteilsinhaber an einem Teilfonds zu verringern.

~~„Handelstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage in jedem Monat (außer einem Feiertag in Irland), den/die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen kann, vorausgesetzt, dass:~~

~~(i) sofern nicht anders festgelegt bedeutet dies ab dem Erstausgabezeitraum, an jedem Geschäftstag oder jedem anderen Tag, den die Direktoren festlegen können, vorausgesetzt, es gibt mindestens zwei Handelstage in jedem Monat;~~

~~(ii) im Falle von Änderungen an einem Handelstag werden die Direktoren jeden Anteilsinhaber zu dem Zeitpunkt und in der von der Verwahrstelle genehmigten Weise, angemessen darüber in Kenntnis setzen;~~

~~(iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft werden an einem Handelstag bewertet und~~

~~(iv) es gibt mindestens 2 Handelstage in jedem Monat.~~

„Direktor“ bezeichnet jeden gegenwärtigen Direktor der Gesellschaft.

„Gebühren und Auslagen“ bezeichnet sämtliche Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Bewertungs- und Immobilienverwaltungsgebühren, Gebühren für Vertreter und Makler, Bankgebühren, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf oder Verkauf von Anlagen oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission.

„Elektronische Kommunikation“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„Elektronische Signatur“ hat die Bedeutung, die dem Begriff im Electronic Commerce Act von 2000 gegeben wurde.

„FATCA“ bezeichnet:

- (a) Sections 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten oder damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;
- (b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (a) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (a) beschrieben sind; oder
- (c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen; „Erstausgabezeitraum“ bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile einer Anteilsklasse von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Zeichnungspreis angeboten werden.

„Zeichnungspreis“ bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile einer Klasse erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlagen“ bezeichnet jede Anlage der Gesellschaft wie im Prospekt näher beschrieben.

„Schriftlich“ bedeutet, ~~geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert, fernschriftlich, per Telefax oder durch einen anderen Schriftsatz oder teils durch den einen, teils durch den anderen Schriftsatz dargestellt.~~ sofern nicht die gegenteilige Intention erkennbar ist, dass Verweise auf Druck, Lithografie, Fotografie und alle anderen Arten der Darstellung oder Reproduktion von Wörtern in sichtbarer Form auch elektronische Mittel einschließen.

„IRS“ bezeichnet die US-Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service).

„Verwahrstellenvereinbarung“ bezeichnet den jeweils gültigen Vertrag, an dem die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beteiligt sind und der sich auf die Ernennung und die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bezieht.

„Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet jede Person, Firma oder Gesellschaft, die von der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde und bis auf weiteres als solche handelt.

„Anteilsinhaber“ bezeichnet eine Person, die als ein Inhaber von Anteilen im Register eingetragen ist.

„Mindestfondsvolumen“ bezeichnet den Betrag, den die Direktoren von Zeit zu Zeit als Mindestfondsvolumen für jeden Teilfonds vorschreiben können und der im Prospekt angegeben werden kann.

„Mindestbeteiligung“ bezeichnet einen Bestand an Anteilen an einem Teilfonds, dessen Wert unter Berücksichtigung des Rücknahmepreises oder der Anzahl der Anteile nicht unter dem gegebenenfalls in einem Prospekt angegebenen Betrag liegt.

„Mindestbetrag der Erstanlage“ bezeichnet den Betrag oder die Anzahl von Anteilen (falls zutreffend), den/die die Direktoren von Zeit zu Zeit als Mindesterstzeichnung für Anteile einer beliebigen Klasse vorschreiben können.

beträgt fünfhundert Milliarden, allerdings unter der Voraussetzung, dass zurückgenommene Anteile für die Zwecke der Berechnung der Höchstzahl an Anteilen, die ausgegeben werden können, als nie ausgegeben gelten.

- (d) Die Direktoren können die Aufgaben der Annahme von Zeichnungsanträgen oder der Entgegennahme von Zahlungen für und der Zuteilung oder Ausgabe neue(r) Anteile an die Verwaltungsgesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder eine andere Person delegieren.
- (e) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.
- (f) Anträge auf die Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern die Direktoren oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbaren.
- (g) ~~(g)~~ Die Gesellschaft erkennt keine Person als treuhänderischen Inhaber von Anteilen an und wird gleichberechtigte, bedingte, künftige oder partielle Beteiligungen an Anteilen oder (sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben) sonstige Rechte in Bezug auf Anteile nicht als verbindlich betrachten oder anerkennen (selbst wenn sie davon Kenntnis erlangt), ausgenommen absolute Eigentumsrechte des eingetragenen Inhabers.
- (h) ~~(g)~~ Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Ausschüttungen oder Vermögenswerten der Gesellschaft, außer in Höhe des hierzu gezeichneten Betrags sowie etwaiger aufgelaufener Zinsen.
- (i) ~~(h)~~ Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.
- (j) Die Gesellschaft kann nach Ermessen der Direktoren:
  - (i) ihr Anteilskapital ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen; oder
  - (ii) vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ihre Anteile ganz oder teilweise in Anteile mit einem niedrigeren Betrag oder geringeren Wert zu unterteilen (und zwar so, dass der Beschluss, durch den ein Anteil unterteilt wird, festlegen kann, dass einer oder mehrere der Anteile von Anteilsinhabern, die aus einer solchen Unterteilung resultieren, im Vergleich zu den übrigen mit den Vorzugsrechten, aufgeschobenen oder sonstigen Rechten ausgestattet ist/sind oder den Einschränkungen unterliegt/unterliegen, die die Gesellschaft gemäß ihrer Befugnisse an nicht ausgegebene oder neue Anteile knüpfen kann).

## 5. TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG

- (a) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen der Gesellschaft einschließlich abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilsklassen zusammensetzen. Das Verzeichnis der derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds ist im

Prospekt aufgeführt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, wobei jeder in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere gesonderte Anteilklassen oder Anteilsserien zu den von den Direktoren beschlossenen Bedingungen umfassen kann.

- (b) Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren Teilfonds jeweils durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Klassen von Anteilen oder Anteilsserien zu den Bedingungen einrichten, die die Direktoren gemäß den Anforderungen der Zentralbank beschließen können. Die Direktoren können die Stimmrechte einschränken, die mit einer Anteilsklasse verbunden sind. Insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Direktoren eine oder mehrere Anteilklassen ausgeben, deren Stimmrechte auf der Grundlage eingeschränkt sind, dass die Anteilshaber bei einem gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss oder einem Sonderbeschluss von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen sind, sofern der Beschluss erst wirksam wird, wenn die Anteilshaber mit einer Frist von einer bestimmten Anzahl von Tagen von dem Datum in Kenntnis gesetzt wurden, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt, wie im Prospekt beschrieben. Die Entscheidung zur Zeichnung einer Anteilsklasse, für die die Stimmrechte eingeschränkt sind, liegt allein beim Anleger.
- (c) ~~(b)~~ Die Direktoren sind hiermit autorisiert, jeweils bestehende Klassen von Anteilen an der Gesellschaft neu zu bezeichnen und solche Anteilklassen mit anderen Klassen von Anteilen der Gesellschaft zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass die Anteilshaber einer oder mehrerer solcher Anteilsklasse(n) vorab von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben. Mit vorheriger Genehmigung der Direktoren können Anteilshaber gemäß der Bestimmungen von Artikel 9 dieser Satzung Anteile in eine andere Klasse von Anteilen der Gesellschaft umwandeln.
- (d) ~~(e)~~ Damit Anteile einer Klasse neu bezeichnet oder in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft umgewandelt werden können, kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Vorschriften die nötigen Maßnahmen ergreifen, um die mit den umzuwandelnden Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte zu ändern oder aufzuheben, sodass sie durch die mit der anderen Klasse, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden, verbundenen Rechte ersetzt werden.
- (e) ~~(d)~~ Die Unterlagen und Konten der einzelnen Teilfonds werden gesondert geführt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds folgendermaßen zugeordnet:
- (i) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile, die einen Teilfonds repräsentieren, sind in den Büchern der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels – zuzuordnen;
  - (ii) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswerts in den Büchern der Gesellschaft zu demselben Fonds, dem die Vermögenswerte, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde, zugeordnet werden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Fonds angewandt;

und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt zu halten und als solches Treuhandeigentum kenntlich zu machen.

- (h) ~~(g)~~ Sämtliche von der Gesellschaft infolge eines Treuhandverhältnisses erzielbaren Beträge, wie in Artikel 5(f)(iii) beschrieben, werden gemäß den stillschweigend vereinbarten Bedingungen, die in Artikel 5(f) dargelegt sind, auf zeitgleich bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.
- (i) ~~(h)~~ Gemäß den stillschweigend vereinbarten Bedingungen, die in Artikel 5(f) dargelegt sind, oder mit anderen Mitteln oder auf andere Weise in den in diesen Absätzen beschriebenen Fällen erzielte Vermögenswerte oder Beträge sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Fonds einzusetzen.
- (j) ~~(i)~~ In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögens, das der betroffene Fonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung und zahlen oder übertragen aus dem Vermögen des oder der Fonds, der bzw. die die Verbindlichkeit zu verantworten hat bzw. haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Fonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat.
- (k) ~~(j)~~ Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Fonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Fonds verklagt werden; die Gesellschaft kann zwischen ihren Fonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Fonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Fonds eine getrennte juristische Person.
- (l) ~~(k)~~ Für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.
- (m) ~~(l)~~ Die Gesellschaft kann für jeden Fonds ein oder mehrere Geldkonten und/oder Umbrella-Geldkonten und/oder Geldkonten, an denen mehr als ein Fonds beteiligt ist, eröffnen, führen und betreiben; über diese Geldkonten werden Zeichnungen, Rücknahmen und andere Cashflows gemäß den Anforderungen der Zentralbank gesteuert oder ermöglicht.

## 6. NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES ~~UND DER ANTEILSZERTIFIKATE~~

- (a) Von oder im Auftrag der Gesellschaft werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Ein Anteilsinhaber weist sein Eigentumsrecht an Anteilen nach, indem er seinen Namen, seine Anschrift und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register eintragen lässt (das Anteilsinhabern gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf herkömmlichem Postweg, per Fax, auf elektronischem oder sonstigem Weg zugestellt werden kann, wie es die Direktoren festlegen), das auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geführt wird.
- (b) Ein Anteilsinhaber, dessen Name auf seinen Antrag hin in das Register eingetragen wird, hat Anspruch auf die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung über die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile, ~~oder, wenn der Anteilsinhaber als Mitglied dies beantragt und sofern~~

~~sofern der Anteilsinhaber die gegebenenfalls bei der Ausstellung zu entrichtende Gebühr für ein Anteilszertifikat, das die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile repräsentiert, entrichtet. Jedes Zertifikat ist von der Verwahrstelle zu unterzeichnen (deren Unterschrift auf mechanischem Weg erfolgen kann) und muss die Anzahl, die Klasse und die Kennzeichnungsnummer (sofern vorhanden) der Anteile, auf die er sich bezieht, enthalten. Es muss außerdem darin vermerkt sein, dass die Anteile vollständig eingezahlt wurden.~~

- (c) Wenn ein schriftlicher Eigentumsnachweis ~~oder ein Anteilszertifikat~~ beschädigt oder verunstaltet ist oder angeblich verloren, gestohlen oder zerstört wurde, kann dem Anteilsinhaber auf Antrag ein neuer schriftlicher Eigentumsnachweis ~~oder ein neues Anteilszertifikat~~, der dieselben Anteile repräsentiert, ausgestellt werden, sofern der alte schriftliche Eigentumsnachweis ~~oder das alte Anteilszertifikat~~ zurückgegeben wird oder (wenn angeblich verloren, gestohlen oder zerstört) die Bedingungen in Bezug auf den Nachweis und die Entschädigung sowie die Zahlung außergewöhnlicher Auslagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Antrag, die die Direktoren für angemessen halten, erfüllt werden.
- (d) Das Register kann ~~kann als~~ als ein elektronisches System geführt werden, vorausgesetzt, dass daraus ein lesbarer Nachweis erbracht werden kann, der den Anforderungen ~~des Companies Act~~ des geltenden Rechts und dieser Satzung entspricht.
- (e) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben veranlassen die Direktoren die Eintragung der folgenden Angaben in das Register:
- (i) den Namen und die Anschrift jedes Anteilinhabers (bei gemeinschaftlichen Inhabern lediglich die Anschrift des erstgenannten Inhabers), eine Aufstellung der von ihm gehaltenen Anteile jeder Klasse und den auf diese Anteile gezahlten oder als gezahlt geltenden Betrag;
  - (ii) das Datum, an dem jede Person als Anteilsinhaber in das Register eingetragen wurde; und
  - (iii) das Datum, an dem eine Person aufgehört hat, ein Anteilsinhaber zu sein.
- (f)
- (i) Das Register ist so zu führen, dass die gegenwärtigen Anteilsinhaber der Gesellschaft und die von ihnen gehaltenen Anteile zu jeder Zeit aufgeführt sind.
  - (ii) Das Register ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage zur Einsichtnahme offenzulegen. Jeder Anteilsinhaber ist lediglich berechtigt, den Eintrag in das Register einzusehen, der sich auf diesen Anteilsinhaber bezieht.
  - (iii) Die Gesellschaft kann das Register für einen Zeitraum oder für Zeiträume schließen, die in ihrer Gesamtheit 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten.
- (g) Die Direktoren sind nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils oder von Anteilen einzutragen. Im Falle einer Anteils, der von mehreren Personen gemeinschaftlich gehalten wird, sind die Direktoren nicht verpflichtet, mehr als



eine schriftliche Eigentumsbestätigung ~~oder ein Anteilszertifikat~~ auszustellen. Die Ausstellung einer schriftlichen Eigentumsbestätigung ~~oder eines Aktienzertifikats~~ für einen Anteil an den erstgenannten von mehreren gemeinschaftlichen Inhabern gilt als eine ausreichende Zustellung an alle.

- (h) Sind 2 oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen, so gelten sie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen als gemeinschaftliche Inhaber dieser Anteile:
- (i) Die gemeinschaftlichen Inhaber von Anteilen haften einzeln und zusammen für alle Zahlungen, die für diese Anteile zu leisten sind;
  - (ii) jeder gemeinschaftliche Inhaber kann für alle an diese gemeinschaftlichen Inhaber zahlbaren Dividenden, Boni oder Kapitalrückzahlungen wirksame Quittungen ausstellen;
  - (iii) nur der erstgenannte der gemeinschaftlichen Anteilsinhaber hat Anspruch auf die Aushändigung der schriftlichen Eigentumsbestätigung ~~oder des Anteilszertifikats~~ für diesen Anteil oder auf den Empfang von Mitteilungen der Gesellschaft zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Gesellschaft. Jede schriftliche Eigentumsbestätigung ~~oder jedes Anteilszertifikat~~, die dem erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber zugestellt wird, gilt als Zustellung an alle. Ebenso gilt jede Mitteilung, die dem erstgenannten der gemeinschaftlichen Inhaber zugestellt wird, als Mitteilung an alle gemeinschaftlichen Inhaber.
  - (iv) Die Stimme des erstgenannten gemeinschaftlichen Inhabers, der seine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert und
  - (v) im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels bestimmt sich der Erstgenannte nach der Reihenfolge, in der die Namen gemeinsamer Inhaber in dem Register aufgeführt sind.
- (i) Die Gesellschaft gibt keine Inhaberzertifikate aus.
- ~~(j) Die Direktoren sind außerdem berechtigt, einem Anteilsinhaber eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte Gebühr für die Kosten des Umtauschs von Eigentumsbestätigungen und Anteilszertifikaten zu berechnen.~~

## 7. HANDELSTAGE

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ab oder mit Wirkung ab einem beliebigen Handelstag, sofern die Gesellschaft an einem Handelstag auf der Grundlage Anteile zuteilen kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel vom Anteilszeichner ausgegeben werden und dass die Direktoren, falls die Zeichnungsgelder für eine solche Zuteilung nicht in der im Prospekt angegebenen oder einer anderen von den Direktoren festzulegenden Frist bei der Gesellschaft eingehen, eine entsprechende Zuteilung von Anteilen annullieren können. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller entstehende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen, die der Gesellschaft angefallen sind, oder alternativ können dem Antragsteller Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden. Bevor Anteile zugeteilt werden und als ausgegeben gelten, verbucht die Gesellschaft von ihr gehaltene Zeichnungsgelder

des Zeichners dafür als Dauerschuld der Gesellschaft, und die Gesellschaft gilt für diesen Zeichner oder eine andere Person dafür nicht als Treuhänder, sondern als Schuldner.

## 8. AUSGABE VON ANTEILEN

- (a) Vorbehaltlich des Nachstehenden kann die Gesellschaft mit Wirkung ab einem Handelstag, wenn Folgendes bei ihr eingegangen ist:
- (i) ein Antrag auf Anteile in der von der Gesellschaft jeweils festzulegenden Form, was einen mündlichen Antrag einschließen kann; und
  - (ii) Erklärungen über den Status des Antragstellers, seine Identität (wenn nötig, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers), seinen Wohnsitz, die Herkunft der Mittel und sonstige Informationen, die die Gesellschaft jeweils von Zeit zu Zeit ~~die auch eine mündliche Erklärung~~ umfassen können unter anderem zur Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche anfordern kann; und
  - (iii) der Zahlung für die Anteile in einer solchen Form, wie dies die Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen jeweils festlegen kann, vorausgesetzt, dass – falls die Gesellschaft eine Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als ihrer Basiswährung erhält – die Gesellschaft die erhaltenen Geldbeträge in die Basiswährung umtauscht oder umtauschen lässt, wobei sie berechtigt ist, sämtliche bei dem Umtausch entstehenden Auslagen davon abzuziehen;

Anteile der jeweils von der Gesellschaft aufgelegten Klassen zum Nettoinventarwert der einzelnen dann gültigen Anteile (oder nach Ermessen der Gesellschaft für den vorstehenden Fall (iii) zum Nettoinventarwert der einzelnen Anteile am unmittelbar auf die Umrechnung der eingegangenen Gelder in die Basiswährung folgenden Handelstag) gegebenenfalls abzüglich der Provision ausgeben oder solche Anteile vorbehaltlich des Eingangs frei verfügbarer Mittel zuteilen, vorausgesetzt dass die Direktoren oder ihr Beauftragter, wenn frei verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder repräsentieren, nicht bei der Gesellschaft eingehen, innerhalb des von den Direktoren oder ihrem Beauftragter festzulegenden Zeitraums die Zuteilung entsprechender Anteile annullieren können.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller für Anteile Wertpapiere oder andere Anlagen entgegenzunehmen und solche Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese Barmittel (abzüglich der durch die Umwandlung angefallenen Auslagen) zum Kauf von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.
- (c) Im Falle eines Antrags, der dazu führen würde, dass der Antragsteller weniger als die etwaige Mindestbeteiligung hält, wird keine Ausgabe von Anteilen vorgenommen.
- (d) Wenn eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds denominiert ist, legen die Direktoren zum Zeitpunkt der Auflegung dieser Klasse fest, ob sie als währungsgesicherte oder nicht währungsgesicherte Anteilsklasse konstituiert werden soll. Ungeachtet der Bestimmungen in dieser Satzung werden die Kosten und Gewinne/Verluste von Absicherungstransaktionen in Bezug auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse ausschließlich den

Anteilsinhabern dieser Klasse zugewiesen. Sie sind weder ein Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds noch stellen sie eine Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds dar. Jede Transaktion zwecks einer Währungsabsicherung, die sich auf eine abgesicherte Währungsanteilsklasse bezieht, ist gemäß den Bestimmungen von Klausel 15 zu bewerten und muss eindeutig der spezifischen abgesicherten Währungsanteilsklasse zuzuordnen sein. Keine der abgesicherten Währungsanteilsklassen darf infolge einer derartigen Währungsabsicherung gehebelt werden.

- (e) ~~(d)~~–Die Direktoren sind berechtigt, Bruchteile von Anteilen (nachfolgend „Bruchteilsanteile“) auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine ganzzahlige Anzahl von Anteilen zu erwerben. Bruchteilsanteile werden allerdings nur unter der Voraussetzung ausgegeben, dass sie nicht mit einem Stimmrecht verbunden sind, und unter der weiteren Voraussetzung, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils um den Betrag bereinigt wird, dem ein solcher Bruchteilsanteil dieser Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Ausgabe gegenüber einem ganzzahligen Anteil entspricht. Alle auf solche Bruchteilsanteile zahlbaren Dividenden werden in gleicher Weise angepasst.
- (f) ~~(e)~~–Die Gesellschaft wird nach dem Erstausgabezeitraum nur dann Anteilsklassen zu einem festen Zeichnungspreis auflegen, wenn der Zentralbank bestätigt wurde, dass die bestehenden Anteilsinhaber der Gesellschaft nicht benachteiligt werden.
- (g) ~~(f)~~–Die Direktoren können Anträge auf die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen ablehnen und die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig einstellen.

## 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Unter der Voraussetzung der nachstehenden Bestimmungen kann ein Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „ursprünglichen Anteile“) mit vorheriger Zustimmung der Direktoren von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile – mit einem von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestwert zum Zeitpunkt des Umtauschs – in Anteile einer anderen Klasse (die „neuen Anteile“) umtauschen (der „Umtausch“), die entweder bereits existieren oder deren Einführung zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen vereinbart wurde;

- (i) Der Umtausch kann durch eine unwiderrufliche Mitteilung (nachfolgend die „Umtauschmitteilung“) des besagten Inhabers (nachstehend der „Antragsteller“) erfolgen, die von einem Anteilsinhaber in schriftlicher Form am Geschäftssitz der ~~der Verwaltungsgesellschaft einzureichen ist und die vom Antragsteller ordnungsgemäß indossierten Anteilszertifikate oder ein anderer für die Direktoren zufriedenstellender Nachweis des Eigentums, der Rechtsnachfolge oder der Übertragung sowie nicht fällige Dividendenscheine beizufügen sind;~~Gesellschaft in einer Form eingereicht werden muss, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können;
- (ii) die Mitteilung über den Umtausch von Anteilen, die der Verwaltungsgesellschaft an einem Tag zugestellt wird, der kein Handelstag ist, erfolgt an dem auf den Eingang der Umtauschmitteilung folgenden Handelstag;
- (iii) Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung dargelegten ursprünglichen Anteile erfolgt durch die Rücknahme dieser ursprünglichen Anteile (mit der Maßgabe, dass die Rücknahmegelder nicht an den Antragsteller ausbezahlt werden) und die

Ausgabe neuer Anteile, wobei die Rücknahme und die Ausgabe an dem in Absatz (ii) dieses Artikels genannten Handelstag erfolgen;

- (iv) Die Anzahl der bei dem Umtausch auszugebenden neuen Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft nach folgender Formel (oder so weit wie möglich nach dieser Formel) bestimmt:

$$NS = \frac{[A \times B \times C] - D}{E}$$

dabei entspricht:

NS = der Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden; und

A = der Anzahl der umzuwandelnden Anteile;

B = der Rücknahmepreis eines ursprünglichen Anteils am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und

C = der von den Direktoren zur Umrechnung der Basiswährung der ursprünglichen Anteile in die Basiswährung der neuen Anteile festgesetzte Wechselkurs;

D = sofern im Prospekt nicht anders vorgesehen, eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden ursprünglichen Anteile (A X B), die von der Gesellschaft im Auftrag des Anteilshabers aus den Rücknahmeerlösen der ursprünglichen Anteile direkt an eine Vertriebsstelle oder einen Vermittler gezahlt werden kann, die/der jeweils von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde; und

E = der Ausgabepreis der neuen Anteile am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und

- (v) nach der Umwandlung veranlasst die Gesellschaft, dass Vermögenswerte oder Barmittel in Höhe des Wertes der NS wie unter (iv) vorstehend definiert der Anteilsklasse zugeordnet werden, der die neuen Anteile angehören.;

(vi) die Gesellschaft kann unbeschadet aller den Inhabern von Anteilen einer bestehenden Klasse zuvor übertragenen Rechte nach Ankündigung innerhalb einer von den Direktoren festzulegenden angemessenen Frist an einem Handelstag die Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, sofern dies den Interessen der Inhaber der betreffenden Klasse nicht wesentlich zuwiderläuft; und

(vii) die Direktoren können die Ausführung eines Umwandlungsantrags ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen. Ferner

- (e) Stellen die Direktoren oder ihr Beauftragter fest oder es haben die Direktoren oder ihr Beauftragter Grund zu der Annahme, dass sich Anteile direkt oder wirtschaftlich im Besitz:
- (i) einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder aufgrund derer diese Person nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist; oder
  - (ii) einer Person befinden, die eine US-Person ist oder solche Anteile im Namen oder zu Gunsten einer US-Person erworben hat (es sei denn, diese Person fällt unter eine Ausnahmeregelung der US-Wertpapiergesetze); oder
  - (iii) einer oder mehrerer Personen unter Umständen befinden, die (unabhängig davon, ob diese Person/Personen direkt oder indirekt betroffen ist/sind, und unabhängig davon, ob sie allein oder in Verbindung mit einer anderen Person/anderen Personen, die miteinander verbunden ist/sind oder nicht, betrachtet werden, oder unter anderen Umständen, die den Direktoren als relevant erscheinen) nach Ansicht der Direktoren dazu führen könnten,
    - (A) dass der Gesellschaft oder einem solchen Anteilsinhaber eine Steuerpflicht oder finanzielle, rechtliche oder administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Anteilsinhaber andernfalls nicht entstanden wären;
    - (B) dass die Gesellschaft oder ein Anteilsinhaber die Gesetze oder Vorschriften verletzen, die die Gesellschaft andernfalls nicht hätte erleiden müssen oder gegen die sie andernfalls nicht verstoßen hätte; oder
    - (C) dass die Gesellschaft oder ein Anteilsinhaber der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung oder den Anforderungen des U.S. Employee Retirement Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen; oder
  - (iv) einer Person befinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (oder ein anderes Alter, das die Direktoren für angemessen halten), oder sich im Besitz einer unzurechnungsfähigen Person befinden;
  - (v) ~~(iv)~~ einer Person befinden, die eine der hierin geforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Direktoren oder ihre Beauftragten vorlegt;
  - (vi) einer Person befinden, es sei denn, der Übertragungsempfänger dieser Anteile wäre nach einer solchen Übertragung der Inhaber von Anteilen, die dem Betrag der Mindestanlage entsprechen oder diesen übersteigen;
  - (vii) einer Person befinden, die weniger als die im Prospekt angegebene Mindestbeteiligung (falls vorhanden) hält;
  - (viii) einer Person befinden, bei der hinsichtlich einer solchen Übertragung eine Steuerzahlung aussteht;
  - (ix) ~~(v)~~ einer Person befinden, die der Gesellschaft nicht bis zu dem von Zeit zu Zeit im Prospekt oder anderweitig angegebenen Zeitpunkt sämtliche Unterlagen zur Bekämpfung der

Geldwäsche (oder dazugehörige Dokumente und sonstige Informationen, die das Unternehmen in vertretbarer Weise verlangen kann) zur Verfügung gestellt hat; oder

(x) unter o. g. Umständen befinden, die gemäß den hierin beschriebenen Artikeln verboten sind,

so haben die Direktoren oder ihr Beauftragter das Recht, die betreffende(n) Person(en) (in der von den Direktoren als angemessen erachteten Form) zu benachrichtigen und sie dazu aufzufordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Aktien gemäß Artikel 12 zu verlangen. Bezugnahmen in dieser Satzung auf „zugelassene Anleger“ bezeichnen jede Person, die nicht zu den in Artikel 11(a) und 11(e) oben genannten Personen gehört.

~~(f) Überträgt eine Person, der eine solche Mitteilung zugestellt wurde, die Anteile nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung oder fordert sie die Gesellschaft schriftlich auf, die Anteile zurückzunehmen, so wird davon ausgegangen, dass sie nach Ablauf von 30 Tagen die Rücknahme aller ihrer Anteile, die Gegenstand der Mitteilung sind, beantragt hat. Daraufhin ist besagte Person verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die Bestätigung des Eigentums der Anteile zu übergeben, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu ernennen, welche die für die Rücknahme erforderlichen Dokumente erstellt. Der fiktive Antrag auf Rücknahme der Anteile kann nicht zurückgezogen werden, d. h. auch dann nicht, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts für diese Anteile ausgesetzt wurde.~~

(f) Die Direktoren sind zu der Annahme berechtigt, ohne Auskünfte einzuholen, dass keine der Anteile in einer Weise gehalten werden, die die Direktoren dazu berechtigt, eine Mitteilung gemäß Artikel 11(a) oder 11(e) zu machen, es sei denn ein Direktor ist gegenteiliger Auffassung. Allerdings können die Direktoren bei der Antragsstellung auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie von Zeit zu Zeit die Vorlage von Nachweisen und/oder Zusicherungen im Zusammenhang mit den in diesem Artikel 11 genannten Angelegenheiten verlangen, welche sie nach eigenen Ermessen für ausreichend halten oder die sie für die Zwecke von Beschränkungen, die gemäß diesem Artikel auferlegt werden, oder für die Einhaltung der für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verlangen. Werden diese Nachweise und/oder Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen, von den Direktoren in der Aufforderung festgelegten Frist (mindestens 21 Tage nach Zustellung) vorgelegt, so können die Direktoren nach eigenem Ermessen die von einem solchen Anteilsinhaber oder einem gemeinschaftlichen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile so behandeln, als ob sie in einer Weise gehalten werden, die sie zur Zustellung einer Aufforderung in Bezug auf diese Anteile gemäß Artikel 11(f) berechtigt.

(g) Stellen die Direktoren fest, dass sich Anteile im Eigentum einer Person befinden oder befinden können oder direkt oder als wirtschaftlicher Eigentümer von einer Person gehalten werden oder gehalten werden können, die kein zugelassener Anleger ist (die „betreffenden Anteile“), können die Direktoren die Person, auf deren Namen die betreffenden Anteile registriert sind, auffordern, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder die Veräußerung von Beteiligungen daran zu veranlassen), bei der es sich nach Auffassung der Direktoren um einen zugelassenen Anleger handelt. Überträgt eine Person, an die eine solche Aufforderung gemäß dem vorliegenden Artikel 11(e) ergeht, die betreffenden Anteile nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ergehen dieser Aufforderung (oder einer verlängerten Frist, die die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen für angemessen halten) an einen

zugelassenen Anleger oder weist den Direktoren (deren Urteil endgültig und bindend ist) nicht zu deren Zufriedenheit nach, dass sie keinen derartigen Einschränkungen unterliegt, können die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen nach Ablauf der 21 Tage entweder die Übertragung aller betreffenden Anteile auf einen zugelassenen Anleger gemäß nachstehendem Artikel 11(i) oder die Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zum betreffenden Rücknahmepreis veranlassen. Der Inhaber der betreffenden Anteile ist verpflichtet, seine (etwaigen) Anteilsscheine unverzüglich den Direktoren auszuhändigen, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu dem Zweck zu ernennen, gegebenenfalls im Namen des Anteilsinhabers die möglicherweise erforderlichen Dokumente für die Übertragung oder Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zu unterzeichnen. Der Inhaber der betreffenden Anteile hält die Gesellschaft ferner schadlos für etwaige Verluste, Auslagen oder Auslagen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Anteilsinhaber kein zugelassener Anleger ist.

- (h) Eine Person, der zur Kenntnis gelangt, dass sie betreffende Anteile hält oder besitzt, hat, sofern sie nicht bereits eine Aufforderung gemäß vorstehendem Absatz 11(e) erhalten hat, ihre sämtlichen betreffenden Anteile unverzüglich an einen zugelassenen Anleger zu übertragen oder mit Genehmigung der Direktoren die Rücknahme der Anteile zu beantragen.
- (i) Eine von den Direktoren gemäß vorstehendem Artikel 11(g) veranlasste Übertragung betreffender Anteile erfolgt durch Veräußerung zum besten Preis, der nach billigem Ermessen erzielbar ist, und kann alle oder nur einen Teil der betreffenden Anteile umfassen, wobei ein Restbestand zur Übertragung an andere zugelassene Anleger oder zur Rücknahme durch die Gesellschaft zur Verfügung steht.. Von der Gesellschaft für die derart übertragenen betreffenden Anteile vereinnahmte Zahlungen sind vorbehaltlich nachstehendem Artikel 11(j) an die Person zu zahlen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.
- (j) ~~(g)~~ Vorbehaltlich im Vorfeld eingeholter erforderlicher behördlicher Zustimmungen erfolgt die Abrechnung durch Hinterlegung der Rücknahmegelder oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die nach Einholung derartiger Zustimmungen berechnete Person und, sofern zutreffend, gegen Vorlage der Eigentumsnachweise, die die Direktoren oder ihr Beauftragter für die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile verlangen können, sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags. Nach Hinterlegung der Rücknahmegelder wie vorstehend beschrieben ist eine solche Person nicht mehr an einzelnen oder allen solchen Anteilen beteiligt beziehungsweise hat daraus keine Ansprüche mehr abgesehen von dem Recht, ohne Rückgriff auf die Gesellschaft die (zinslos) derart hinterlegten Rücknahmegelder nach Einholung der Zustimmungen und gegen Vorlage der genannten Eigentumsnachweise sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags Anspruch auf die Rücknahmegelder zu erheben. Die Zahlung eines an diese Person zahlbaren Geldbetrages gemäß vorliegendem Artikel 11 erfolgt vorbehaltlich der Einholung etwaiger vorgeschriebener Devisenkontrollgenehmigungen und des Umstands, dass die Gesellschaft nicht gegen ein sonstiges Gesetz oder eine Vorschrift verstößt. Der an eine solche Person zahlbare Betrag wird von der Gesellschaft zur Zahlung an diese Person nach Einholung derartiger Zustimmungen und gegebenenfalls gegen Aushändigung etwaiger Anteilsscheine, die die betreffenden Anteile repräsentieren, die zuvor von dieser Person gehalten wurden, bei einer Bank hinterlegt. Nach Hinterlegung des Betrags wie vorstehend beschrieben ist diese Person nicht länger an einzelnen oder allen betreffenden Anteilen beteiligt und hat keinen darauf bezogenen Anspruch gegen die Gesellschaft mehr, abgesehen von dem Recht auf Erhalt des derart hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der Zustimmungen wie vorstehend beschrieben.

(k) Die Direktoren sind nicht zur Angabe von Gründen für eine Entscheidung, Festlegung oder Erklärung gemäß vorliegendem Artikel 11 verpflichtet. Die Ausübung der vom vorliegenden Artikel 11 übertragenen Befugnisse ist in keinem Fall mit der Begründung infrage zu stellen oder für ungültig zu erklären, dass keine ausreichenden Nachweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen durch eine Person vorlagen oder dass der tatsächliche direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer war, als es am betreffenden Zeitpunkt für die Direktoren den Anschein hatte, vorausgesetzt, die Befugnisse werden in gutem Glauben ausgeübt.

(l) ~~(h)~~ Die Direktoren können den Beschluss fassen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 11 im Falle von US-Personen ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig nicht angewandt werden, wenn eine solche Nichtanwendung nicht dazu führen würde, dass die Gesellschaft einer Besteuerung ausgesetzt wird, die sie andernfalls nicht zu begleichen hätte.

## 12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen ausstehenden voll eingezahlten Anteile zu jeder Zeit zurücknehmen. Ein Anteilinhaber kann die Gesellschaft jederzeit unwiderruflich dazu auffordern, alle oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft zurückzukaufen. Ein derartiges Gesuch muss in der im Prospekt dargelegten Form und auf die Art und Weise erfolgen und bis zu dem im Prospekt angegebenen oder anderweitig von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitpunkt an oder vor einem Handelstag eingehen.
- (b) Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, unwiderruflich sein und, sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, von einem Anteilinhaber in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Büro der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als Beauftragter für die Rücknahme von Anteilen benannten Person oder Einrichtung eingereicht werden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist die ~~das Aktienzertifikat oder~~ (vom Anteilinhaber mit einem ordnungsgemäßen zusätzlichen Vermerk versehene Eigentumsbestätigung oder ~~ein von der Gesellschaft erteiltes Inhaberzertifikat oder~~ ein ordnungsgemäßer, für die Gesellschaft zufriedenstellender Nachweis der Rechtsnachfolge oder Abtretung zusammen mit gegebenenfalls nicht fälligen Dividendenscheinen beizufügen.
- (c) Nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf Rücknahme von Anteilen kauft die Gesellschaft die Anteile – vorbehaltlich einer Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 14 dieser Satzung – wie beantragt an dem Handelstag zurück, an dem der Rücknahmeantrag wirksam ist. Die von der Gesellschaft zurückgekauften Anteile am Kapital der Gesellschaft werden annulliert.
- (d) Der Rücknahmepreis je Anteil ist der für diesen Anteil geltende Nettoinventarwert, der an dem Handelstag ermittelt wird, an dem der Rücknahmeantrag wirksam wird. Dies gilt vorbehaltlich der Anpassungen in Bezug auf Provisionen oder andere Gebühren, die im Prospekt oder hierin festgelegt sind. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises je Anteil eines Teilfonds können die Direktoren an einem beliebigen Handelstag, im Falle von Nettozeichnungen in Bezug auf einen Teilfonds, den Rücknahmepreis anpassen, indem eine Verwässerungsabgabe zur Deckung von Handelskosten und zur Wahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds erhoben wird.



Die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Preise der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Fonds auswirken.

Die Höhe des Verwässerungsausgleichs wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft überprüft.

- (d) Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, kann jedoch jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzen:
- (i) während einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein Markt geschlossen ist, welcher der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder
  - (ii) während einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis die Gesellschaft praktisch nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft zu veräußern; oder
  - (iii) während einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Gesellschaft ermittelt werden können; oder
  - (iv) während einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung der Zahlung aus der Veräußerung von Anlagen oder mit der Durchführung der Zahlung für den Erwerb von Anlagen nach Meinung der Direktoren nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
  - (v) während einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile an der Gesellschaft nicht auf das Konto oder von dem Konto der Gesellschaft Fonds überwiesen werden können; oder
  - (vi) während einer Zeitspanne, wenn eine Aussetzung nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder
  - (vii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Anteilsinhaber, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.
- (e) Die Gesellschaft kann entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, als einen „Ersatzhandelstag“ zu behandeln. In einem solchen Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts am nächsten Geschäftstag vorgenommen, der ein Handelstag ist. Sämtliche Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen werden entsprechend am nächsten Handelstag getätigt. Alternativ kann die Gesellschaft beschließen, einen derartigen zweiten Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln, und in diesem Fall benachrichtigt sie alle Anteilsantragsteller und Anteilsinhaber, die

## 21. STIMMEN DER ANTEILSINHABER

- (a) Vorbehaltlich des Artikels 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder anwesende Anteilsinhaber, der Inhaber stimmberechtigter Anteile ist, und jeder anwesende Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme.
- (b) Vorbehaltlich von Artikel 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen stimmberechtigten Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch Stellvertreter vertretene Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Zeichneranteile.
- (c) Im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des „Senior-Inhabers“, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine Stimme abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber akzeptiert. Die Rangfolge („Seniority“) wird zu diesem Zweck durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen in Bezug auf die Anteile im Register stehen.
- (d) Ein Einspruch gegen die Berechtigung eines Wählers kann nur in der Versammlung oder in der vertagten Versammlung erhoben werden, in der die beanstandete Stimme abgegeben oder eingereicht wird. Jede in einer solchen Versammlung nicht abgelehnte Stimme ist für alle Zwecke zulässig. Mit jedem derartigen rechtzeitig erhobenen Einspruch befasst sich der Vorsitzende der Versammlung, dessen Entscheidung endgültig und bindend ist.
- (e) Die Stimme kann bei einer Abstimmung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (f) Ein Anteilsinhaber, der mehr als eine Stimme abgeben darf, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmen oder alle von ihm verwendeten Stimmen auf dieselbe Weise abgeben.
- (g) Die Urkunde mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, ist schriftlich durch den Ernennenden oder seines ordnungsgemäß schriftlich Bevollmächtigten oder, wenn der Ernennende eine Gesellschaft ist, entweder unter ihrem Siegel oder durch einen entsprechend bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Rechtsanwalt zu erstellen. Die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters durch elektronische Mittel ist nur in der von den Direktoren ggf. genehmigten Form wirksam. Eine Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, kann in jeder üblichen Form oder in einer von den Direktoren genehmigten Form ausgestellt werden, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass diese Form dem Inhaber die Möglichkeit gibt, seinen Stimmrechtsvertreter zu ermächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.
- (h) Jede Person (unabhängig davon, ob es sich um einen Anteilsinhaber handelt oder nicht) kann als ein Bevollmächtigter ernannt werden. Ein Anteilsinhaber kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter für dieselbe Versammlung benennen.
- (i) Die Urkunde, mit der ein Stimmrechtsvertreter ernannt wird, und die Vollmacht oder sonstige Befugnis (falls zutreffend), auf deren Grundlage sie unterzeichnet wurde, oder eine notariell beglaubigte Abschrift einer solchen Vollmacht oder Befugnis, ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort zu hinterlegen, der zu diesem Zweck in der Einberufung der Versammlung oder in der von der Gesellschaft ausgestellten Urkunde für die Stimmrechtsvertretung angegeben ist, und zwar mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung oder die vertagte Versammlung, bei der die in der Urkunde genannte Person abstimmen möchte, festgesetzten Zeitpunkt. Bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Bedingungen wird die Stimmrechtsvertretung als ungültig betrachtet. Wenn die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und jede Vollmacht, aufgrund derer sie unterzeichnet wird, von der Gesellschaft in elektronischer Form entgegengenommen werden soll, kann

auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, und kann im Falle eines schriftlichen Beschlusses aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, und, wenn als Sonderbeschluss bezeichnet als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act, gelten, wobei ein solcher Beschluss der Gesellschaft zugestellt werden muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

- (o) Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten *mutatis mutandis* für die Versammlungen der einzelnen Klassen oder Anteilsinhaber.

## 22. ~~SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE~~

~~Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, die die Einberufung einer Hauptversammlung mit einer kürzeren Frist gestatten, sind eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen werden, mit einer Frist von mindestens 21 vollen Tagen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 vollen Tagen einzuberufen. Diese Einberufung muss in jedem Fall den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung angeben und im Falle besonderer Angelegenheiten deren Art (und im Falle einer Jahreshauptversammlung die Versammlung als solche), und in der nachstehend genannten Weise denjenigen Personen zugestellt werden, die gemäß den hierin aufgeführten Bestimmungen oder den Emissionsbedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile dazu berechtigt sind, Mitteilungen der Gesellschaft zu erhalten.~~

## 22. ~~23.~~<sup>1</sup> DIREKTOREN

- (a) Sofern die Gesellschaft nicht durch einen Mehrheitsbeschluss etwas anderes bestimmt, darf die Zahl der Direktoren nicht weniger als 2 und nicht mehr als 12 betragen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Direktoren zu jeder Zeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sein muss. Die ersten Direktoren werden von den Unterzeichnern ernannt.
- (b) Ein Direktor muss kein Anteilsinhaber sein.
- (c) Die Direktoren sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Direktor zu ernennen, entweder um eine Vakanz zu füllen oder als Ergänzung zu der bestehenden Zahl an Direktoren. Jeder auf diese Weise ernannte Direktor bleibt nur bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.
- (d) Die Direktoren haben auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch, die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können. Den Direktoren und etwaigen sie ersetzenden Direktoren können ebenfalls alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die ihnen bei der Teilnahme an und der Rückkehr von Versammlungen der Direktoren oder einem ihrer Ausschüsse oder von Hauptversammlungen oder anderen Sitzungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft ordnungsgemäß entstehen.

---

<sup>1</sup> Note to Niamh – this appears to have been a historical error, note that this section is covered in "notice of general meetings".

diese Vorschriften nicht erlassen worden wären. Die allgemeinen, durch diesen Artikel erteilten Befugnisse dürfen nicht durch besondere Vollmachten oder Befugnisse eingeschränkt werden, die den Direktoren durch diesen oder einen anderen Artikel erteilt werden.

- (b) Alle auf die Gesellschaft gezogenen Schecks, Schuldscheine, Wechsel und sonstigen handelbaren oder übertragbaren Instrumente sowie sämtliche sonstigen Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Gelder sind in der von den Direktoren von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegten Art und Weise zu unterzeichnen, zu ziehen, anzunehmen, zu indossieren oder anderweitig auszuführen.
- (c) Alle Vereinbarungen oder Verträge, die die Gesellschaft eingehen kann und die sich auf die Ausfertigung eines solchen Dokuments beziehen, müssen jede von den Direktoren genehmigte Form der Ausfertigung durch ein Siegel oder eigenhändige Unterschrift oder jede Form der elektronischen Signatur vorsehen, die jeweils von den Direktoren genehmigt wird.
- (d) Wie gemäß dieser Satzung erlaubt können die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um alle oder einzelne Gelder der Gesellschaft zu investieren.

## 25. ~~26.~~-KREDITAUFNAHME- UND ANLAGEBEFUGNISSE

Vorbehaltlich der in den Vorschriften und im Prospekt für einen Teilfonds oder anderweitig von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel ~~27(h)~~26(i) dieser Satzung können die Direktoren alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Investitionen zu tätigen und Anlagen zu veräußern, Geld zu leihen, ihr Unternehmen, ihr Eigentum oder Teile davon zu verpfänden oder zu belasten und Schuldverschreibungen, Obligationen und andere Wertpapiere entweder direkt oder als Sicherheit für Schulden einzusetzen, Garantien zu geben und Techniken und Instrumente zur Absicherung und zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einzusetzen.

## 26. ~~27.~~-BERATUNGEN DER DIREKTOREN

- (a) Die Direktoren können zur Erledigung von Geschäften zusammenkommen und ihre Versammlungen vertagen bzw. anderweitig regeln wie sie es für richtig halten. Sich auf einer Versammlung ergebende Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Dies jedoch nur, wenn die Ausübung dieser Stimmabgabe nicht zur Folge hat, dass die Abstimmung oder Entscheidung, die von der Mehrheit der im Vereinigten Königreich ansässigen Direktoren getroffen wurde, aufgehoben wird. Ein Direktor kann jederzeit eine Versammlung der Direktoren einberufen, und der Sekretär muss dies auf Antrag eines Direktors tun. Im Vereinigten Königreich werden keine Versammlungen abgehalten.
- (b) Die Beschlussfähigkeit der Direktoren kann von ihnen selbst festgelegt werden und beträgt 2 sofern keine andere Zahl festgelegt wird.
- (c) Die Einberufung einer Versammlung der Direktoren gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie einem Direktor persönlich, mündlich oder schriftlich durch Übergabe, Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, elektronische Post oder ein anderes von den Direktoren genehmigtes Kommunikationsmittel an seine letzte bekannte Adresse oder eine andere von ihm der Gesellschaft zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse übermittelt wird.

als ob eine jede dieser Personen ordnungsgemäß ernannt worden und qualifiziert wäre und weiterhin als Direktor tätig und stimmberechtigt gewesen wäre.

- (l) ~~(k)~~ Die Direktoren veranlassen die Anfertigung von Protokollen zu:
- (i) sämtlichen von den Direktoren vorgenommenen Ernennungen von leitenden Angestellten;
  - (ii) den Namen der anwesenden Direktoren bei jeder Versammlung derselben und deren Ausschüsse sowie
  - (iii) allen Beschlüssen und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft, der Direktoren und deren Ausschüsse
- (m) ~~(l)~~ Jedes der in Artikel ~~27(k)~~26(l) genannten Protokolle, das angeblich vom Vorsitzenden der Versammlung, in der es verhandelt wurde, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet ist, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis für den Ablauf der Versammlung.
- (n) ~~(m)~~ Jeder Direktor kann an einer Versammlung der Direktoren oder eines ihrer Ausschüsse mittels einer Konferenz, über ein Telefon, eine Videokonferenz oder eine andere Telekommunikationseinrichtung teilnehmen, die so konzipiert ist, dass die ~~an der Versammlung~~ teilnehmenden Personen einander hören können (unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung in Gebrauch war oder später verabschiedet wurde). Eine derartige Teilnahme an einer Versammlung gilt als persönliche Anwesenheit und wird bei der Feststellung, ob die Versammlung beschlussfähig ist, berücksichtigt. Eine solche Versammlung gilt als an dem Ort einberufen, von dem aus die Telefonkonferenz oder sonstige Telekommunikation eingeleitet wird.
- (o) Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

27. ~~28.~~ SEKRETÄR

Der Sekretär wird von den Direktoren ernannt. Alles, was vom Sekretär verlangt oder genehmigt wird, kann, wenn diese Funktion unbesetzt ist oder es aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Sekretär gibt, von einem Assistenten oder stellvertretenden Sekretär oder, wenn es keinen handlungsfähigen Assistenten oder stellvertretenden Sekretär gibt, von einem allgemein oder speziell für diesen Fall von den Direktoren bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft getan werden, VORAUSGESETZT, dass alle Bestimmungen dieser Satzung, die etwas verlangen oder genehmigen, das

- (iii) (gegebenenfalls) Hinzurechnung des zur Ausschüttung für den letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraum zur Verfügung stehenden, aber nicht ausgeschütteten Betrags;
  - (iv) Hinzurechnung eines Betrags, der den geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückzahlungen aus Ansprüchen auf Minderung der Körperschaftssteuer oder Entlastung von der Doppelbesteuerung oder anderem entspricht;
  - (v) Abzug des Betrags einer Steuer oder einer anderen ordnungsgemäß aus dem Ertrag der Gesellschaft zahlbaren geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeit;
  - (vi) Abzug eines Betrags in Höhe der Beteiligung an bei der Annullierung von Anteilen im Bilanzierungszeitraum gezahlten Erträgen;
  - (vii) Abzug eines Betrags, wie ihn die Gesellschaft mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für die in Artikel 2 dieser Satzung vorgesehenen Auslagen für angemessen halten kann, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft nicht für Fehler bei der Schätzung von Körperschaftssteuerrückzahlungen oder Entlastungen von der Doppelbesteuerung verantwortlich ist, die in Form von Steuern oder Ertragsforderungen zu erwarten sind. Falls sich diese nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweisen, haben die Direktoren sicherzustellen, dass ein daraus folgender Fehl- oder Mehrbetrag in dem Bilanzierungszeitraum berichtigt wird, in dem eine solche Steuerrückzahlung oder Verbindlichkeit oder ein solcher Anspruch auf Entlastung erneut oder abschließend abgerechnet wird oder der Betrag einer solchen geschätzten Ertragsforderung festgesetzt wird. Es erfolgt keine Anpassung bereits zuvor festgesetzter Dividenden; und
  - (viii) Abzug allfälliger zur Ausschüttung festgesetzter, aber noch nicht ausgeschütteter Beträge.
- (c) Die Direktoren können ferner aus dem Kapital des betreffenden ~~Fonds~~Teilfonds oder der betreffenden Klasse Ausschüttungen erklären, sofern diese Möglichkeit im Prospekt angegeben ist.
  - (d) Die Direktoren können mit Zustimmung ~~eines Sonderbeschlusses~~ eines ordentlichen Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Anteilsinhaber einer Anteilsklasse an die Anteilsinhaber dieser Klasse Vermögenswerte der betreffenden Klasse in Form von Sachwerten als Dividenden oder anderweitig ausschütten.
  - (e) Anteile sind in der von den Direktoren festgelegten Weise dividendenberechtigt.
  - (f) Eine Festsetzung einer Dividende für eine Anteilsklasse durch die Direktoren kann im Einzelnen vorsehen, dass diese an die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Anteilsinhaber registrierten Personen zahlbar ist. Daraufhin ist die Dividende gemäß deren jeweils derart registrierten Anteilsbeständen an diese Personen zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte der Übertragenden und Übertragungsempfänger von Anteilen in Bezug auf diese Dividende untereinander.
  - (g) Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere zahlbare Beträge für einen Anteil elektronisch oder telegrafisch auf das von dem Anteilsinhaber oder der anspruchsberechtigten Person angegebene Konto überweisen, und im Falle gemeinschaftlicher Anteilsinhaber

an denjenigen, dessen Namen für den gemeinsamen Anteilsbestand als Erster im Register steht. Die Beträge können, falls erforderlich, auch per Scheck oder Optionsschein gezahlt werden, der auf herkömmlichem Postweg an die registrierte Anschrift des Anteilsinhabers oder der anspruchsberechtigten Person, oder, im Falle von gemeinschaftlichen Anteilhabern, an die Person, deren Name und Adresse zuerst im Register steht, und die nicht für Verluste, die in Bezug auf eine solche Überweisung entstehen haftet, gesandt wird. Jede solche Zahlung per Scheck oder Optionsschein muss an die Person zahlbar sein, an die er gesandt wird, und die Zahlung per Scheck oder Optionsschein gilt als entlastende Zahlung für die Gesellschaft und im Falle einer Zahlung per elektronischer oder telegrafischer Überweisung gilt jede solche Zahlung als entlastende Zahlung für die Gesellschaft. Jeder solche Scheck oder Optionsschein oder gegebenenfalls jede solche Überweisung wird versandt beziehungsweise erfolgt jeweils auf Gefahr und Kosten der Person, der das dadurch repräsentierte Geld zusteht.

- (h) Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 10 EUR (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, dass ein solcher Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und in dem betreffenden Teilfonds oder der Klasse und zu dessen/deren Gunsten wiederangelegt wird. Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 50 EUR (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, eine solche Dividende nicht zu zahlen und stattdessen für Rechnung des betreffenden Anteilhabers eine Anzahl von Anteilen am betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auszugeben und gutzuschreiben, die im Wert so genau wie möglich diesen Dividenden entspricht, deren Betrag jedoch nicht übersteigt.
- (i) ~~(h)~~ Dividenden oder andere an Anteilhaber zahlbare Beträge werden nicht zu Lasten der Gesellschaft verzinst. Bis zu ihrer Beanspruchung können alle unbeanspruchten Dividenden und sonstigen wie vorstehend beschrieben zahlbaren Beträge zugunsten des jeweiligen Teilfonds investiert oder anderweitig verwendet werden. Durch Einzahlung unbeanspruchter Dividenden oder sonstiger für einen Anteil zahlbarer Beträge auf ein gesondertes verzinstes Konto wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder. Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum, an dem sie erstmals zahlbar wurden, noch nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft eine Erklärung abgeben oder eine andere Maßnahme ergreifen müsste.
- (j) ~~(i)~~ Auf Wunsch von Anteilhabern können die Direktoren alle auf die von einem solchen Anteilhaber gehaltenen Anteile einer Klasse festgesetzten Dividenden zur Ausgabe zusätzlicher Anteile dieser Klasse an der Gesellschaft an den betreffenden Anteilhaber zu dem Nettoinventarwert verwenden, der zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung galt, und zu den von den Direktoren jeweils festzulegenden Bedingungen, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Anteilhaber berechtigt ist, sich für den Erhalt einer Bardividende für die von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile zu entscheiden.
- (k) ~~(j)~~ Die Direktoren können vorsehen, dass die Anteilhaber berechtigt sind, sich dafür zu entscheiden, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) eine Ausgabe zusätzlicher Anteile zu erhalten, die als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

und die Gesellschaft von dem Anteilsinhaber oder den Personen, die durch Übertragung Anspruch haben, keine Mitteilung erhalten hat (vorausgesetzt dass in einem solchen Sechsjahreszeitraum für die betreffenden Anteile mindestens drei Dividenden zahlbar wurden);

- (ii) die Gesellschaft nach Ablauf des angegebenen Zeitraums von sechs Jahren durch eine Mitteilung in Form eines frankierten Briefs an die Anschrift des Anteilsinhabers oder der Person, die durch Übertragung Anspruch auf den Anteil hat, die im Register verzeichnet ist oder an die letzte bekannte Anschrift, die der Anteilsinhaber oder die durch Übertragung anspruchsberechtigte Person angegeben hat oder durch Anzeige in einer in Irland erscheinenden überregionalen Tageszeitung oder einer in der Region, in der sich die Anschrift befindet, auf die in Artikel ~~31(a)(i)~~30(a)(i) verwiesen wird, verbreiteten Zeitung ihre Absicht bekannt gegeben hat, den Anteil zurückzunehmen;
  - (iii) die Gesellschaft während des Dreimonatszeitraums nach dem Datum der Anzeige und vor der Ausübung der Rücknahmebefugnis von dem Anteilsinhaber oder der durch Übertragung anspruchsberechtigten Person keine Mitteilung erhalten hat; und
  - (iv) die Gesellschaft, falls die Anteile an einer Börse notiert sind, zunächst der zuständigen Abteilung dieser Börse schriftlich mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, den betreffenden Anteil zurückzunehmen, wenn sie dazu nach den Regeln dieser Börse verpflichtet ist.
- (b) Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilsinhaber oder der Person mit Anspruch auf diesen Anteil Rechenschaft über den Nettoerlös aus einer solchen Rücknahme ab, indem sie sämtliche diesbezüglichen Gelder auf einem gesonderten verzinslichen Konto führt, das eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt. Die Gesellschaft gilt gegenüber diesem Anteilsinhaber oder der sonstigen Person diesbezüglich nicht als Treuhänderin, sondern als Schuldnerin.

### 31. ~~32.~~ BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN

- (a) Die Direktoren veranlassen die Führung ~~solcher—Geschäftsbücher~~ angemessener Buchhaltungsunterlagen, wie sie im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte ~~oder zwecks Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft~~ erforderlich oder vom Companies Act vorgeschrieben sind, in Bezug auf:
- (i) sämtliche durch die Gesellschaft vereinnahmten und verauslagten Beträge sowie die Sachverhalte, auf die sich die Einnahmen und Auslagen beziehen; und
  - (ii) sämtliche Anlagenverkäufe und -käufe durch die Gesellschaft; und
  - (iii) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Angemessene Buchhaltungsunterlagen gelten als nicht gegeben, wenn nicht die nötigen Bücher geführt werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft zu vermitteln und ihre Geschäftsvorgänge zu erklären.

- (b) Die Bücher sind am eingetragenen Geschäftssitz oder an einem anderen Ort oder an anderen Orten zu führen, den/die die Direktoren für geeignet halten, und müssen jederzeit zugänglich sein, wenn sie



ordnungsgemäß adressiert, abgestempelt und per Post oder in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurden.

- (d) Wird eine Mitteilung oder ein Dokument per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt oder zugestellt, so gilt die Übermittlung oder Zustellung zum Zeitpunkt der Übermittlung/Zustellung als erfolgt, sofern bei per Fax übermittelten Mitteilungen die korrekte Nummer auf dem Faxsendebericht angegeben ist und bei elektronischer Übermittlung die Übermittlung an die vom Mitglied für den Empfang solcher Mitteilungen angegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist.
- (e) ~~(d)~~ Die Gesellschaft kann ein System einrichten, mit dem die Anteilhaber auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsvertreter ernennen können (die „elektronische Stimmrechtsvertretung“). Eine elektronische Stimmrechtsvertretung erfordert, dass ein Anteilhaber, der einen Stimmrechtsvertreter ernennt, ein bestimmtes elektronisches Stimmrechtsvollmachtsformular ausfüllt. Dieses muss vom Anteilhaber mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder mit einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder einem Passwort gemäß den Anforderungen des Electronic Commerce Act, 2000, oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften ausgefüllt werden.
- (f) Die Unterschrift auf einer Mitteilung der Gesellschaft kann schriftlich, gedruckt oder per elektronischer Signatur, fortgeschrittener elektronischer Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form erfolgen.

#### 34. ~~35.~~ ABWICKLUNG

- (a) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der ihm angemessen erscheinenden Weise und Reihenfolge zu verwenden.
- (b) Die Vermögenswerte der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen der Gläubiger) zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehen, werden *anteilig* an die Inhaber der Anteile jeder Klasse an der Gesellschaft verteilt. Dies erfolgt *anteilig* zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Klasse.
- (c) Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:
- (i) (i) erstens wird den Anteilhabern jeder Klasse jedes Fonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Fonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Fonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Fonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Fonds gebunden ist;

- (ii) zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Fonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Absatz (a) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Fonds gebunden sind;
  - (iii) drittens wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilsinhaber jeweils halten; und
  - (iv) anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilsinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.
- (d) Wird die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt), so kann der Liquidator befugt durch einen Sonderbeschlusses der Gesellschaft die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Mitgliedern *anteilig* zum Wert ihrer Anteile an der Gesellschaft (wie hierin in Übereinstimmung mit Artikel 14 festgelegt) *in Sachwerten* aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzigen Art von Eigentum bestehen oder nicht, und er kann zu diesem Zweck eine oder mehrere Klassen von Eigentum in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen in Artikel 15 bewerten. Verlangt ein Anteilsinhaber dies, wird die Gesellschaft die Veräußerung der Wertpapiere im Namen des Anteilsinhabers veranlassen. Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Wertpapiere veräußert, kann vom Preis, zu dem die Wertpapiere bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haften nicht für etwaige daraus entstehende Verluste. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis und wie er es für angemessen hält einen Teil der Vermögenswerte an Treuhänder zugunsten der Anteilsinhaber übertragen, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden. Dies erfolgt jedoch nicht in einer Weise, so dass ein Anteilsinhaber gezwungen sein könnte, einen Vermögenswert anzunehmen, für den eine Verbindlichkeit besteht.

### 35. SCHLIESSUNG DER TEILFONDS

- (a) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten in ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle in einem der folgenden Fälle geschlossen werden:
  - (i) Durch eine schriftliche Mitteilung an die betreffenden Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 21 Tagen;
  - (ii) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter seinem Mindestfondsvolumen liegt;

- (iii) wenn die Anteilsinhaber zu irgendeinem Zeitpunkt durch einen Sonderbeschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;
  - (iv) wenn ein Teilfonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Genehmigung durch die Zentralbank verliert;
  - (v) wenn innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde;
  - (vi) wenn eine solche Schließung im Prospekt vorgesehen ist;
  - (vii) sollte ein Gesetz verabschiedet werden, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen;
  - (viii) wenn sich wesentliche Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds oder der wirtschaftlichen oder politischen Situation für einen Teilfonds ändern, die nach Ansicht der Direktoren wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben würden; oder
  - (ix) wenn die Direktoren oder ihr Beauftragter beschlossen haben, dass die Fortführung eines Teilfonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen undurchführbar oder nicht ratsam ist; oder
  - (x) wenn die Direktoren der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.
- (b) Die Entscheidung der Direktoren in einem der hierin genannten Fälle ist endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend. Allerdings übernehmen die Direktoren oder ihr Beauftragter keine Haftung, wenn der betreffende Teilfonds gemäß diesem Artikel 35 oder anderweitig geschlossen wird.
- (c) Jeder Teilfonds kann von den Direktoren oder ihrem Beauftragten nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Section 1407 des Companies Act durch Abwicklung geschlossen werden.
- (d) Im Falle einer Schließung gemäß Artikel 35(a) teilen die Direktoren den Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds die Schließung mit und legen in dieser Mitteilung das Datum fest, an dem die Schließung wirksam wird. Dieses Datum, das die Direktoren nach ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen festlegen, hat für einen Zeitraum nach der Zustellung der Mitteilung Gültigkeit.
- (e) Die Direktoren sind befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu den von ihnen genehmigten Bedingungen und gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorzuschlagen und durchzuführen.
- (f) Mit Wirkung ab dem Datum, zu dem ein Teilfonds geschlossen wird, oder im Falle von (i) zu einem anderen von den Direktoren festgelegten Datum:

- (i) Die Gesellschaft darf keine Anteile des betreffenden Teilfonds ausgeben oder verkaufen;
- (ii) Auf Anweisung der Direktoren verwertet der Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter sämtliche zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte (wobei die Verwertung in einer Weise und innerhalb einer Frist nach Auflösung des betreffenden Teilfonds zu erfolgen hat und abzuschließen ist, die die Direktoren für ratsam halten);
- (iii) Auf Anweisung der Direktoren schüttet die Verwahrstelle jeweils die gesamten Nettobarerlöse aus der Verwertung des betreffenden Teilfonds, die für eine solche Ausschüttung zur Verfügung stehen, im Verhältnis zu deren jeweiliger Beteiligung am betreffenden Teilfonds an dessen Anteilinhaber aus, vorausgesetzt dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der Schlussausshüttung), Gelder, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden, deren Betrag aber nicht ausreicht, um für jeden Anteil des betreffenden Teilfonds 1 EUR oder seinen Gegenwert in der betreffenden Währung auszuschütten, und ferner vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, von den Geldern, die sich in ihren Händen befinden, als Teil des betreffenden Teilfonds eine vollständige Rückstellung für sämtliche der Verwahrstelle oder den Direktoren im Zusammenhang mit oder aus der Auflösung des betreffenden Teilfonds angefallenen, gegen diese geltend gemachten oder von dieser/diesen erfassten Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen zu bilden und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für solche Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden; und
- (iv) Jede solche Ausschüttung wie vorstehend angegeben hat so zu erfolgen, wie es die Direktoren nach ihrem alleinigen, uneingeschränkten Ermessen festlegen, jedoch nur gegen Vorlage des Eigentumsnachweises oder der Optionsscheine, die sich auf die Anteile am betreffenden Teilfonds beziehen, sofern diese ausgegeben wurden, für die die Ausschüttung erfolgt, und auf Aushändigung einer Zahlungsaufforderung an die Verwahrstelle, wie sie diese nach ihrem uneingeschränkten Ermessen verlangt. Im Falle einer Zwischenausshüttung sind sämtliche Eigentumsnachweise von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über geleistete Zahlungen zu versehen und im Falle einer Schlussausshüttung der Verwahrstelle auszuhändigen.

### 36. SCHADLOSHALTUNG

- (a) Die Gesellschaft hält ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten und Personen, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter, Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringen, wie folgt schadlos:
  - (i) Jede Person, die ein Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft ist oder gewesen ist und jede Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringt, wird von der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung freigestellt und schadlos gehalten für alle ihr nach billigem Ermessen anfallenden oder von ihr getragenen Auslagen im Zusammenhang mit dem Siegel oder dem gemeinsamen Siegel.

Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, aber nicht gezwungen, die Unterschrift einer Person durch eine Bank, einen Makler oder eine andere verantwortliche Person auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen, oder auf andere Weise zu ihrer Zufriedenheit beweisen zu lassen.

- (d) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Berater und die Verwahrstelle übernehmen keine Haftung gegenüber den Gesellschaftern in Bezug auf die Beachtung irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze oder Vorschriften, die dazu ergehen, noch in Bezug auf einen Erlass, eine Anordnung oder ein Gerichtsurteil eines Gerichts oder ein Verlangen, Ankündigung oder ähnliche Handlungen (gleich, ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch eine Person oder Organisation ergriffen werden können, welche die Befugnisse einer Behörde der Regierung (gleich, ob in rechtlicher Hinsicht oder anderweitig) anwendet. Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen hierin durchzuführen, dann sind weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Berater oder die Verwahrstelle dafür haftbar. Diese Klausel darf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Berater oder die Verwahrstelle jedoch nicht von einer Haftung befreien, die sie als ein Ergebnis ihres Unterlassens eingehen, ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, oder in Bezug auf eine Haftung als Ergebnis eines Betrugs auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Beraters oder der Verwahrstelle und die in den Haftungsstandards in ihren jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft festgelegt ist.
- (e) Zur Vermeidung von Zweifeln haftet kein Direktor für die Handlungen oder die Unterlassungen eines anderen Direktors.
- (f) Gemäß Section 235(4) des Companies Act sind die Direktoren befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt als Direktoren oder leitende Angestellte der Gesellschaft tätig sind oder waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse entsteht. Die Direktoren sind stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit über den Abschluss einer solchen Versicherung berücksichtigt.

### 37. NACHRICHTENLOSE VERMÖGENSWERTE

Unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Schließung/Abwicklung eines Teilfonds oder einer Zwangsrücknahme) kann die Gesellschaft in der Praxis nicht in der Lage sein, eine Auszahlung von Vermögenswerten vorzunehmen, die einem oder mehreren Anteilshabern zustehen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument kann der Verwaltungsrat, sobald alle angemessenen Maßnahmen zur Durchführung der Auszahlung ergriffen wurden, nach eigenem Ermessen die Auffassung vertreten, dass alle Ansprüche der Anteilshaber in Bezug auf solche Vermögenswerte, sei es in Form von nicht beanspruchten Dividenden, unbezahlten Rücknahmeerlösen oder anderweitig, und alle damit verbundenen Verpflichtungen der Gesellschaft erloschen sind, und solche Beträge können von dem betreffenden Teilfonds zugunsten der anderen Anteilshaber einbehalten oder an eine vom Verwaltungsrat zu bestimmende gemeinnützige Stiftung gezahlt werden. Das Vorstehende kann vorbehaltlich einem von den Direktoren nach ihrem Ermessen festzulegenden Minimum oder ohne Einschränkung auf der Grundlage des Bestrebens der Gesellschaft gelten, den nach irischem Recht geltenden Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung nachzukommen.